



# Amtliche Mitteilungen der

# Universität Dortmund

Nr.: 14/90

vom: 03.08.90

Berichtigung zu den Amtlichen Mitteilungen  
der Universität Dortmund Nr. 13/90 vom  
10.07.90

Seite 1

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Wirtschaftsmathematik an der Universität  
Dortmund vom 27. März 1990

## Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Raumplanung an der Universität Dortmund  
vom 11. Mai 1990

Seite 2 - 7

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Berichtigung  
zu den Amtlichen Mitteilungen  
der Universität Dortmund Nr. 13/90**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund  
vom 27. März 1990**

In der Bekanntgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. März 1990 (AM 13/90 Seite 23) ist irrtümlich der Abdruck der Fußnoten 1 und 2 unterblieben. Die Fußnoten haben folgenden Wortlaut:

---

<sup>1)</sup> Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Prüfungsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

---

<sup>2)</sup> Vorbehaltlich der Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplome und die Zuordnung der Diplome zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV NW. S. 701).

Dortmund, den 25. Juli 1990

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Raumplanung  
an der Universität Dortmund  
Vom 11. Mai 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 308. Sitzung am 16.11.1989 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30.03.1990, Az.: II A 6 - 8145.32, genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. Seite 391). Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Raumplanung  
an der Universität Dortmund  
Vom 11. Mai 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Seminararbeiten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prufung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprufung bildet den berufsqualifizierenden Abschlu des Studiums im Studiengang Raumplanung. Durch die Diplomprufung soll festgestellt werden, ob der Kandidat\*) die fur den bergang in die Berufspraxis notwendigen grundlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhange des Faches ubersieht und die Fahigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen allein und in Gruppen selbststandig zu arbeiten.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berucksichtigung der Anforderungen und Veranderungen in der Berufswelt die erforderlichen

fachlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Methoden so vermitteln, da er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befahigt wird.

### § 2

#### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprufung verleiht der Fachbereich Raumplanung den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“).

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der berufsqualifizierende Abschlu des Studiengangs erworben werden kann (Regelstudienzeit im Sinne des § 84 Abs. 1 WissHG), betragt einschlielich der Diplomprufung neun Semester.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs soll insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon sollen etwa 100 SWS auf den Pflichtbereich, etwa 56 SWS auf den Wahlpflichtbereich und etwa zwolf SWS auf den prufungsfreien Wahlbereich entfallen.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwahlen und zu begrenzen, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewahrleisten, da der Student im Rahmen dieser Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und da Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur selbststandigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengangen, stehen.

### § 4

#### Prufungsfristen und Prufungstermine

(1) Der Diplomprufung geht die Diplom-Vorprufung voraus. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprufung erfolgt im ersten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prufung (§ 9) beim Prufungsausschu. Die Diplom-Vorprufung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des funften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Diplomprufung soll in der Regel im sechsten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prufung (§ 18) beim Prufungsausschu erfolgen.

(3) Fachprufungen der Diplomprufung (§ 19 Abs. 2) mussen innerhalb von 16 Monaten nach der Zulassung zur Prufung vollstandig absolviert sein.

(4) Die Diplomarbeit soll unverzuglich im Anschlu an die erfolgreiche Absolvierung der letzten Fachprufung der Diplomprufung begonnen werden, mu aber spatestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt begonnen sein.

(5) In jedem Semester wird ein Prufungszeitraum fur die Ablegung aller Fachprufungen festgelegt. Dieser liegt in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit. Der Prufungsausschu legt den Prufungszeitraum und die Anmeldefrist im einzelnen fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(6) Mit Zustimmung des Prufungsausschusses und im Einvernehmen mit Kandidat und Prufer kann ausnahmsweise die Prufung auch auerhalb der Prufungszeitraume abgelegt werden. In diesen Fallen mussen die jeweiligen Prufungstermine dem Prufungsausschu mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Prufungstermin mitgeteilt werden.

(7) Die Prufungen konnen jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die fur die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

### § 5

#### Prufungsausschu

(1) Fur die ordnungsgemae Durchfuhrung der Prufungen und die durch diese Prufungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Raumplanung einen Prufungsausschu.

(2) Der Prufungsausschu besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewahlt. Entsprechend werden fur die Mitglieder des Prufungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewahlt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter betragt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes betragt ein Jahr. Wiederwahl ist zulassig.

(4) Der Prufungsausschu ist Behorde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozerechts und

- achtet darauf, da die Bestimmungen der Prufungsordnung eingehalten werden,
- sorgt fur die ordnungsgemae Durchfuhrung der Prufungen,
- entscheidet uber Widerspruche gegen in Prufungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- berichtet dem Fachbereichsrat regelmaig, mindestens einmal im Jahr, uber die Entwicklung der Prufungen und der Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Reform der Prufungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes,
- legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen,
- erledigt die ihm durch diese Prufungsordnung im einzelnen zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Prufungsausschu kann die Erledigung seiner Aufgaben fur alle Regelfalle auf den Vorsitzenden ubertragen; dies gilt nicht fur Entscheidungen uber Widerspruche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Der Prufungsausschu ist beschlufahig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(6) Der Prufungsausschu beschliet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prufungsausschusses wirkt bei padagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prufungsleistungen, der Festlegung von Prufungsaufgaben und der Bestellung von Prufern und Beisitzern, nicht mit.

(7) Die Sitzungen des Prufungsausschusses sind nichtoffentlich. Die Mitglieder des Prufungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prufer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im offentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prufungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prufungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prufungen beizuwohnen.

\*) Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prufungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in mannlicher Form aufgefuhrt. Sie gelten fur Frauen in weiblicher Form.

**§ 6  
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt oder in den zwei der Prüfung vorangegangenen Jahren ausgeübt hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit den bzw. die Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfer rechtzeitig, im Falle des § 4 Abs. 5 mindestens vier Wochen, im Falle des § 4 Abs. 6 mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

**§ 7  
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in einem Diplomstudiengang der Raumplanung an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Soziologie, Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die Stellungnahme eines in dem jeweils betreffenden Fach Prüfungsberechtigten einzuholen.

**§ 8  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
  - diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt oder eine verbindliche Prüfungsfrist überschreitet (§ 4 Abs. 3 und 4 sowie § 19 Abs. 4).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausschlußgründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann der Kandidat binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß diese Feststellung bzw. Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**II. Diplom-Vorprüfung**

**§ 9  
Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 erbracht hat.
 Ist die Voraussetzung nach Nummer 3 vom Kandidaten noch nicht vollständig erfüllt, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt des § 10 Abs. 3. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (2) Gemäß Absatz 1 Nr. 3 ist zur Diplom-Vorprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachzuweisen:
  1. Vordiplom-Projekt I/II (ein Leistungsnachweis). Der Leistungsnachweis muß spätestens vor der jeweils letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuß vorliegen.
  2. Städtebaulicher Entwurf I/II (ein Leistungsnachweis). Der Leistungsnachweis muß vor der Prüfungsleistung im Fach „Städtebau und Städtebauwesen“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) dem Prüfungsausschuß vorliegen.
- (3) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. Nachweise über das bisherige Studium (Studienbuch),
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang der Raumplanung oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Stadt- und Regionalplanung und

Städtebau/Stadtplanung) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich im Studiengang Raumplanung oder in einem verwandten Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 10  
Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 dessen Vorsitzender. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Raumplanung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich im Studiengang Raumplanung oder in einem verwandten Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2 und 3) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat dem Prüfungsausschuß die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 2 fristgerecht vorlegt; andernfalls erlischt die Zulassung.

**§ 11  
Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:

Prüfungsfach	Studienelement	Anzahl und Art der Prüfungsleistungen
1 Soziologische Grundlagen der Raumplanung	Soz. Grundlagen I	1 Seminararbeit
	Soz. Grundlagen II A	1 Seminararbeit
2 Ökonomische Grundlagen der Raumplanung	Ökon. Grundlagen I	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Ökon. Grundlagen II	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Ökon. Grundlagen III	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Ökon. Grundlagen IV	1 Seminararbeit
3 Grundlagen der Stadt-, Regional- und Landesplanung	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung I/II	1 Klausurarbeit (180 Min.)
	Grundlagen der Landesplanung I/II	
4 Städtebau und Stadtbauwesen	Städtebauliche Grundlagen I/II	1 mündl. Prüfung
	Verkehrsplanung I/II Technische Ver- und Entsorgung I/II	
5 Bodenordnung	Bodenordnung I	1 Klausurarbeit (120 Min.)
	Bodenordnung II Grundstückswertermittlung	
	Grundstückswertermittlung Bodenordnung III	
6 Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes	Ökol. Grundlagen der Raumplanung	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Grundlagen der Umweltschutztechnik	1 Seminararbeit
7 Systemtechnische Grundlagen der Raumplanung	Systemtechn. Grundl. I	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Systemtechn. Grundl. II	1 Klausurarbeit ( 90 Min.)
	Systemtechn. Grundl. III	1 Seminararbeit
	Systemtechn. Grundl. IV	1 Seminararbeit

(3) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der erfolglosen zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit ist dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu gewähren. Für die Abnahme und die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 12  
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

**§ 13  
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 3) oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den oder die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Prüfungsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten umfassen. Im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuß Gruppenprüfungen mit mehr als vier Kandidaten zulassen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum (§ 4 Abs. 5) der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat dem widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14  
Seminararbeiten**

(1) Seminararbeiten werden in den Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2 erbracht. Das Thema bzw. die Aufgabenstellung der Arbeit wird von dem jeweiligen Lehrenden ausgegeben. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Bearbeitung werden von dem Lehrenden bei der Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung im voraus verbindlich festgelegt.

(2) Bei Gruppenarbeiten sollen die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidaten anhand objektiver Kriterien unterscheidbar sein.

**§ 15  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, stellt die Note der Prüfungsleistung die Fachnote dar. In diesem Fall ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 5. Jedoch müssen in diesem Fall sämtliche einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sein; andernfalls gilt die Fachprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Bei der Bildung der Fachnoten (Absatz 4) oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

**§ 16  
 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.  
 (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch abzulegen. Andernfalls verliert der Kandidat seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat; die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.  
 (3) Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 17  
 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die Themen und die Bewertung der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.  
 (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt dem Kandidaten auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.  
 (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.  
 (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

**§ 18  
 Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
  3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Raumplanung oder eine gemäß § 7 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  4. die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist:
    - 4.1 Diplom-Projekt I/II (ein Leistungsnachweis),
    - 4.2 Städtebaulicher Entwurf III (ein Leistungsnachweis),
    - 4.3 Vertiefungsentwurf (ein Leistungsnachweis).

Diese Leistungsnachweise müssen spätestens vor Ausgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vorliegen.

- (2) Mit der Zulassung ist der Kandidat auf die Fristen und die Versäumnisfolgen gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 5 schriftlich hinzuweisen.  
 (3) Der Kandidat kann Vorschläge für die Prüfungsschwerpunkte machen.  
 (4) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 19  
 Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen und
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf jeweils eine mündliche Prüfung in Form einer Kollegialprüfung in folgenden Prüfungsfächern:

Prüfungsfach	Studienelement
1 Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik	Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik I Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik II Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik III Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik IV Problemlorientiertes Seminar
2 Theorien und Modelle der Raumentwicklung	Räumliche Verteilung und Wirkungen der materiellen Infrastruktur Räumliche Verteilung und Mobilität von Bevölkerung und Kapital Umweltgüte/Umweltverträglichkeit Theorien der Bodenwertbildung
3 Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung	Methoden zur Standortverteilung von Einzelnutzungen Methoden zur Standortverteilung von Nutzungsgruppen Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen
4 Stadtgestaltung und Denkmalpflege	Denkmalpflege/Geschichte der Stadtentwicklung Stadtgestalterische Fallstudie
5 Wohnungswesen	Wohnungswesen I Wohnungswesen II
6 Verkehrsplanung	Verkehrsmodelle I Verkehrsmodelle II Verkehrspolitik, Verkehrsnetze
7 Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft	Versorgungssysteme I Versorgungssysteme II
8 Landschaftsplanung	Grundzüge der Landschaftsplanung Fallstudien zur Landschaftsplanung
9 Systemtheorie und Systemtechnik in der Raumplanung	Systemtheorie und Systemtechnik I Systemtheorie und Systemtechnik II Systemtheorie und Systemtechnik III

- (3) In allen Fächern sind die fachrelevanten rechtlichen Grundlagen und Instrumente in angemessenem Umfang einzubeziehen.  
 (4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung müssen innerhalb eines Zeitraums von 16 Monaten vollständig absolviert werden. Andernfalls gelten diejenigen Fachprüfungen, die nicht fristgerecht absolviert wurden, als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. § 23 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuß kann die Frist von 16 Monaten bei Vorliegen triftiger Gründe angemessen verlängern, sofern der Kandidat dies vor Ablauf der Anmeldefrist seines letzten Prüfungszeitraums (§ 4 Abs. 5) beantragt.  
 (5) Die Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2 sollen auf Studienschwerpunkte der Kandidaten ausgerichtet werden und nach Möglichkeit an die Gegenstände der Projekt- und Entwurfsarbeiten des § 18 Abs. 1 Nr. 4 anknüpfen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Prüfungsschwerpunkte zu machen.  
 (6) Im übrigen gelten § 11 Abs. 4 und § 13 entsprechend.

**§ 20  
 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Raumplanung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.  
 (2) Die Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn sämtliche Fachprüfungen erfolgreich absolviert und die in § 18 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungsnachweise vollständig erbracht sind. Der Prüfungsausschuß kann ausnahmsweise die Ausgabe der Diplomarbeit zulassen, wenn nicht mehr als zwei Fachprüfungen ausstehen. Die Diplomarbeit wird von mindestens zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut. Mindestens einer davon muß Mitglied des Fachbereichs Raumplanung sein. Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche weiteren Personen gemäß § 92 Abs. 1 WissHG die Ausgabe und Betreuung einer Diplomarbeit in Betracht kommen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen (§ 6 Abs. 5). Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal vier Kandidaten zugelassen werden. In diesem Falle muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar sowie bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Gruppenarbeiten können auch von drei Prüfern ausgegeben und betreut werden, wenn dies aufgrund der interdisziplinären Breite des Themas sinnvoll oder erforderlich ist.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit soll sich unmittelbar an die Fachprüfungen anschließen. Erfolgt der Antrag auf Ausgabe nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlangen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1, verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - im Falle einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung - im Falle von drei Betreuern in fünffacher Ausfertigung - abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

#### § 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit ist von den Prüfern unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist jedoch die Differenz der Einzelbewertungen größer als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt, dessen Einzelbewertung in die Notenbildung gemäß Satz 3 zusätzlich eingeht. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist in der Regel binnen eines Monats nach Abgabe der Diplomarbeit vorzunehmen.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Note der Diplomarbeit und der einfach gewichteten Fachnoten nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 gebildet.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,4 ist und keine der Fachprüfungen schlechter als 2,0 ist.

#### § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 16 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

#### § 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; es enthält

- die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten,
- die Themen und die Bewertung der in § 18 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Projekt- und Entwurfsarbeiten,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Namen der jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter und
- die Gesamtnote.

Auf Antrag des Kandidaten sind die Zusatzfächer und deren Noten sowie die bis zum Abschluß der Diplomarbeit benötigte Fachstudiendauer im Diplomzeugnis aufzuführen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

#### § 25 Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 28 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raumplanung.

#### § 29 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Raumplanung vom 26. 5. 1972 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10 vom 19. 6. 1972), zuletzt geändert am 3. 9. 1975 (nicht veröffentlicht), die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Raumplanung vom 26. 5. 1972 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10 vom 19. 6. 1972), zuletzt geändert am 3. 9. 1975 (nicht veröffentlicht), ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragten. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Raumplanung vom 26. 5. 1972 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10 vom 19. 6. 1972), zuletzt geändert am 3. 9. 1975 (nicht veröffentlicht), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fac.-bereichs Raumplanung vom 18. 5. 1988 und 18. 10. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 11. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1990 - II A 6- 8145.32.

Dortmund, den 11. Mai 1990

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Müller-Böling